

Hausordnung (Wohnraummietvertrag)

A.

Die Rücksicht der Hausbewohner aufeinander

verpflichtet diese unter anderem zu folgendem:

- Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, welche die häusliche Ruhe beeinträchtigen. Das Musizieren in der Zeit von 22 bis 8 Uhr und von 13 bis 15 Uhr ist zu unterlassen. Fernseh- und Rundfunkgeräte sind ab 22 Uhr auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- Näh-, Strick- und Schreibmaschinen sind bei Benutzung auf schalldämpfende Unterlagen von Filz, Gummi usw. zu stellen.
- Unterlassung des Ausschüttelns und Ausgießens aus Fenstern, von Balkonen, auf Treppenfluren usw.
- Beseitigung scharf oder übel riechender, leicht entzündbarer oder sonst irgendwie schädlicher Dinge.
- Ausreichende Beaufsichtigung der Kinder.
- Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, insbesondere auch ausreichende Maßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer.
- Ordnungsmäßige Beseitigung von Abfällen und Unrat – Müll, Scherben, Küchenreste usw. – in (nicht neben) die aufgestellten Müllkästen
- Zum Waschen ist die Waschküche nach den Anweisungen des Vermieters zu benutzen. Die Wäsche darf nur auf dem dafür bestimmten Trockenplatz oder Trockenraum getrocknet werden. Das sichtbare Aufhängen und Auslegen von Wäsche, Betten usw. in Fenstern usw. ist unzulässig.

- Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haus- und Hoftüren in den Sommermonaten um 22 Uhr, in den Wintermonaten um 21 Uhr abzuschließen. Das Abschließen obliegt den im Erdgeschoss wohnenden Mietern, sofern der Hauseigentümer keine andere Regelung trifft. Jeder Hausbewohner, der nach der oben genannten Zeit noch ein und aus geht, hat die Tür wieder ordnungsgemäß zu verschließen.
- Das Ausklopfen von Teppichen, Decken und dgl. hat nur auf dem dafür vom Vermieter bestimmten Ort zu geschehen, und zwar nur freitags und samstags von 8 bis 12 Uhr.

B.

Die Erhaltung des Hauseigentums verpflichtet den

Mieter unter anderem zu folgendem:

- Trockenhaltung der Fußböden, insbesondere in der Nähe von Wasserzapfstellen und -behältern, Vermeidung von Beschädigungen der Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischer Anlagen und sonstiger Hauseinrichtungen, von Verstopfungen der Gas- und Entwässerungsanlagen.
- In die Ausgussbecken der Wasserleitung und der Aborte dürfen keine Abfälle, Asche, Binden, schädliche Flüssigkeiten und Ähnliches hineingeworfen werden.
- Sofortiges Melden von Störungen an solchen Einrichtungen.
- Die Fenster sind bei stürmischem oder regnerischem Wetter von demjenigen Mieter zu schließen.
- Verhütung unbefugter Benutzung von Hauseinrichtungen durch nicht zum Haushalt des Mieters gehörenden Personen.
- Ordnungsgemäße Behandlung der Fußböden
- Die genaue Beachtung der dem Vermieter abzufordernden Sondervorschriften für die Bedienung von Fahrstühlen, Heizstromautomaten, Feuerungsstellen usw.
- Sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung aller Schlüssel und Zubehörteile.
- Das ausreichende Heizen, Lüften und Zugänglichmachen der Mieträume sowie das Zusperrern der Zapfhähne,

besonders bei vorübergehender Wassersperre, auch während etwaiger längerer Abwesenheit des Mieters.

C.

Im Interesse der allgemeinen öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestehen folgende Verpflichtungen:

- Alle behördlichen Vorschriften (besonders die der Landes-, Bau- und Feuerpolizei usw.) sind von den Mietern auch dann zu beachten, wenn hierüber nichts ausdrücklich gesagt ist.
- Keller, Böden und ähnliche Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

Ort, Datum

Vermieter

Ort, Datum

Mieter (Ehemann, Ehefrau)